

Grundrechte sind Integrationsrechte, die es dem einzelnen erst ermöglichen, sich in die Gesellschaft einzufügen.¹⁷⁵ Soziale Harmonisierung ist zur Schaffung eines politisch geeinten Europas notwendig und deshalb politisch erforderlich. Befürchtungen, daß diese Entwicklung die nationalen Grundrechte schmälern könnte, erscheinen jedoch unbegründet. Die Angleichung der Arbeits- und Sozialbedingungen läßt sich politisch wohl nur auf dem höchsten sozialen Stand durchführen. Soweit ist man heute aber noch nicht. Hallsteins Feststellung¹⁷⁶, daß das Gemeinschaftsrecht im sozialen Aspekt eine Funktion der Verklammerung hat, bedarf, wie Ipsen¹⁷⁷ zu Recht bemerkt, noch des Beweises durch den Vollzug. Allerdings besteht die Möglichkeit, daß die Europäische Sozialcharta, die im Rahmen des Europarates ausgearbeitet und seinen Mitgliedern zur Unterzeichnung offen steht, diese Funktion übernehmen könnte. Vorläufig haben jedoch Belgien, Luxemburg und Holland die Sozialcharta noch nicht unterzeichnet, so daß es zu früh wäre, von einem gemeinsamen sozialrechtlichen Mindeststandard der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu sprechen.

43.3 Zusammenfassung und Schlußfolgerung

Diese allgemeinen Aussagen gilt es nun unter Berücksichtigung von verschiedenen Verhaltensmöglichkeiten für Liechtenstein zu konkretisieren. Betrachtet man die liberalen Grundrechte einzig in ihrer staatsbeschränkenden Funktion, so resultiert aus einer Trennung Liechtensteins von der EG keine Beeinträchtigung der vor staatlichen Eingriffen geschützten Individualsphäre der liechtensteinischen Bürger. Das gleiche gilt auch für die sozialen Grundrechte. Die den Freiheits- und Sozialrechten zugrunde liegende Idee der ökonomischen Sicherheit und der individuellen Entfaltung bedarf jedoch mehr als nur der Verankerung in der Verfassung, sondern der Realisierung eines ausreichenden Wohlstandes und seiner gerechten Verteilung auf alle Kreise der Bevölkerung sowie der effektiven Möglichkeit, von den eingeräumten Rechten Gebrauch zu machen. Gerade dieser funktionale Aspekt des Grundrechtproblems würde durch eine liechtensteinische Trennungspolitik in Mitleidenschaft gezogen. Für ein westeuropäisches Land von der Größe Liechtensteins, das über keinen nennenswerten Binnenmarkt verfügt, kann die ökonomische Sicher-

¹⁷⁵ Vgl. Mangoldt H. von und Klein F., Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin und Frankfurt a. M. 1957, S. 76.

¹⁷⁶ Hallstein W., Der unvollständige Bundesstaat, Düsseldorf 1969, S. 138.

¹⁷⁷ Vgl. Ipsen (Anm. 154), S. 934.